



European Association for Forensic Child & Adolescent Psychiatry, Psychology & other involved professions - Switzerland

Statuten

I. Name und Sitz

Name Art. 1

Die **European Association for Forensic Child & Adolescent Psychiatry, Psychology & other involved Professions – Switzerland (abgekürzt als EFCAP - CH)** ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz Art. 2

Er hat seinen Sitz in Basel, Wilhelm Klein-Strasse 27.

Zugehörigkeit: Art. 3

Die European Association for Forensic Child & Adolescent Psychiatry, Psychology & other involved professions – Switzerland (EFCAP - CH) ist Teil der European Association for Forensic Child & Adolescent Psychiatry, Psychology & other involved professions (EFCAP - Europe) und schliesst sich deren Zielsetzungen an.

II. Ziele des Vereins

Ziele Art. 4

Der Verein hat folgende grundlegende Ziele:

- a) Die Verbesserung der Abklärungen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen, welche im Kontakt mit dem Justizsystem sind, sowie deren Familien und Bezugspersonen.
- b) Die Förderung von Angeboten zur wissenschaftlichen Forschung in der Schweiz und international.
- c) Angebote von interdisziplinären Fort- und Weiterbildungen.
- d) Der Austausch von Forschungsdaten, praktischen Erfahrungen und innovativen Methoden zur Behandlung.
- e) Die Einholung von Informationen und die Erstellung von Beiträgen zu behördlichen Regeln und Weisungen im Umgang mit Jugendlichen im Justizsystem.
- f) Die Schärfung des Bewusstseins für die Notwendigkeit der kontinuierlichen Weiterentwicklung von strafrechtlichen und zivilen Rechtssystemen in Bezug auf die Interessen und Entwicklungsanforderungen von Kindern und Jugendlichen.

Umsetzung der Ziele Art. 5

Die Umsetzung der oben genannten Ziele erfolgt durch:

- a) Die Organisation von Meetings und Seminaren.
- b) Die Abhaltung von regelmässigen Sitzungen.
- c) Die Organisation einer berufsübergreifenden Weiterbildung mit dem Schwerpunkt forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychologie.
- d) Das Angebot von weiteren interdisziplinären Fort- und Weiterbildungen und die Ausarbeitung von Weiterbildungskonzepten.
- e) Die Erstellung von Publikationen in Bezug auf die wissenschaftliche Forschung, inklusive die Publikationen von Newslettern.
- f) Die Bereitstellung eines Netzwerkes für die Sammlung, den Austausch und die Verbreitung von Informationen und Erfahrungen sowie die Erstellung von Diskussionsforen.
- g) Die Bereitstellung von weiteren Ressourcen zur Erreichung der Ziele von EFCAP – CH.

III. Mitgliedschaft

Kategorien Art. 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder Art. 7

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren werden, welche einer Tätigkeit im Justizwesen, Gesundheitswesen, Sozialwesen oder Bildungswesen oder verwandten Tätigkeiten mit Bezug zur Kinder- und Jugendforensik nachgehen (z.B. Psychologen und Psychologinnen, Psychiater und Psychiaterinnen, Wissenschaftlicher und Wissenschaftlerinnen und weitere Personen aus pädagogischen, sozialarbeiterischen oder justiziellen Bereichen). Für eine ordentliche Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen.

Ehrenmitglieder Art. 8

Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

Aufnahme Art. 9

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

EFCAP - Europe Art. 10

Alle Mitglieder der EFCAP – CH sind automatisch auch Mitglieder der EFCAP – Europe.

Austritt Art. 11

(1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn eine ihrer Voraussetzungen entfällt.

Ausschluss Art. 12

(1) Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(2) Vereinsmitglieder, welche den statutarischen Bestimmungen in krasser Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(3) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheids zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

IV. Organisation

Organe Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren und -revisorinnen
- d) Organisationskomitee für eine berufsübergreifende Weiterbildung mit dem Schwerpunkt forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychologie

Mitgliederversammlung Art. 14

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung mit der Traktandenliste wird allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugestellt.

(4) Auf begründeten Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Vorstand bestimmt dafür einen Zeitpunkt innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags.

Aufgaben der Mitgliederversammlung Art. 15

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) die Wahl der Stimmenzähler und der Stimmenzählerinnen;
- c) die Wahl der Revisorinnen und Revisoren;
- d) die Wahl des Organisationskomitees für eine berufsübergreifende Weiterbildung mit dem Schwerpunkt forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychologie;
- e) die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin;
- f) die Entgegennahme des Revisionsberichts;
- g) die Abnahme der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung an den Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin und die Revisoren;
- h) die Genehmigung des Budgets;
- i) die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern;
- j) die Nominierung von Ehrenmitgliedern;
- k) der Ausschluss von Mitgliedern;
- l) die Änderung der Statuten;
- m) die Fassung verbindlicher Beschlüsse;
- n) die Krediterteilung an den Vorstand für nicht budgetierte Aufwendungen;
- o) die Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes.

Abstimmungen und Wahlen Art. 16

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen scheidet jeweils derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin aus, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Statutenrevisionen, die Aufnahme von neuen Mitgliedern, der Ausschluss und die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Vorstand Art. 17

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern. Im Vorstand muss mindestens ein vorwiegend familienrechtlich und ein vorwiegend strafrechtlich tätiges Mitglied vertreten sein. Weiter muss im Vorstand ein/e Vertreter/in einer forensischen Weiterbildungsstätte und ein/e Vertreter/in einer universitären Einrichtung Einsitz nehmen. Im Vorstand sind weiter mindestens ein/e Psycholog/in und ein/e Kinder- und Jugendpsychiater/in vertreten. Schliesslich muss im Vorstand ein/e Vertreter/in des Organisationskomitees für eine berufsübergreifende Weiterbildung mit dem Schwerpunkt forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychologie sein.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin wird einzeln gewählt.
- (3) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt insbesondere aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- (4) Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Ebenfalls zeichnungsberechtigt ist das Sekretariat des Vereins gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Aufgaben des Vorstands Art. 18

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Gesellschaft und deren Vertretung nach aussen.
- (2) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (3) Er führt die Mitgliederversammlung durch.
- (4) Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- (5) Er besorgt die Korrespondenz und die täglichen Geschäfte der Gesellschaft.

Beschlussfähigkeit des Vorstands Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Einberufung der Vorstandssitzung Art. 20
Der Vorstand organisiert sich bezüglich Sitzungen etc. selbst.

Amtsdauer Art. 21
Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Revisoren Art. 22
(1) Die Amtsdauer der Revisorinnen und Revisoren beträgt ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden.
(2) Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Organisationskomitee Art. 23
Das Organisationskomitee für eine berufsübergreifende Weiterbildung mit dem Schwerpunkt forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychologie setzt sich aus Fachpsychologen und -psychologinnen für Rechtspsychologie und Kinder- und Jugendpsychiater und -psychiaterinnen mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendforensik zusammen, wovon mindestens zwei Leiter von Kinder- und Jugendforensischen Weiterbildungsstätten sind. Das Organisationskomitee erarbeitet inhaltlich den Weiterbildungsang gemäss den Voraussetzungen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) zur Erreichung des Fachtitels für Rechtspsychologie FSP und SGKJPP für den Schwerpunkt Kinder- und Jugendforensik.

Fachausschüsse Art. 24
Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Sachfragen Fachausschüsse einsetzen. In diese können auch Nichtmitglieder der Gesellschaft berufen werden.

V. Mittel

Mittelbeschaffung Art. 25
Die Gesellschaft beschafft ihre Mittel durch:
a) Erträge aus Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
b) Mitgliederbeiträge
c) Zuwendungen und Subventionen

Mitgliederbeiträge Art. 26
Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge enthalten den Beitrag für die EFCAP – Europe.

Haftung Art. 27
Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Zweck der Mittelverwendung Art. 28
Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Deckung der Aufwände gemäss den oben genannten Zielen sowie die direkt damit verbundenen Kosten verwendet. Nach Auflösung des Vereins fallen die Gelder an eine Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu, was ebenfalls in den Statuten festgehalten wird.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Statutenrevision Art. 29
(1) Änderungsanträge sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Präsidenten oder der Präsidentin einzubringen. Diese werden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt.
(2) Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Auflösung Art. 30

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(2) Gleichzeitig ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden.

Inkrafttreten Art. 31

Die Statuten treten mit der Gründung des Vereins vom 23. Juni 2016 in Kraft.

Letzte Revision fand am 24. Januar 2019 (Mitgliederversammlung) statt.